



13. Dezember 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Übersicht	4
3.2	Internationale Tätigkeit der FINMA	4
3.3	Regulierungstätigkeit der FINMA	5
3.4	Strategische Ziele der FINMA	7
3.5	Austausch nicht öffentlicher Informationen	7
3.6	Schlussbestimmungen	8
4	Verzeichnis der Eingaben	9

1 Ausgangslage

Die Regulierungstätigkeit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) wurde in den letzten Jahren wiederholt von der Politik und der Finanzbranche hinterfragt, insbesondere mit Blick auf die Rolle der FINMA in der Regulierung sowie der internationalen Standardsetzung, eine angemessene Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit, den erwünschten Dialog mit den Beaufsichtigten und die verwaltungsinterne Zusammenarbeit. Entsprechende Kritik äusserte sich auch in parlamentarischen Vorstössen, wovon die Motion Landolt (17.3317, «Klare Verantwortlichkeiten zwischen Finanzmarktpolitik und Finanzmarktaufsicht») der umfassendste ist. Der Bundesrat beantragte dem Parlament am 30. August 2017 diese Motion zur Annahme. Das Parlament hat die Motion am 13. Dezember 2017 (Nationalrat) und 13. Dezember 2018 (Ständerat) angenommen.

Im Jahr 2018 hat die Bundesverwaltung die Regulierungstätigkeit der FINMA und die behördenübergreifende Zusammenarbeit vertieft analysiert. Dabei hat sich herausgestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeiten der FINMA (insbesondere das Finanzmarktaufsichtsgesetz [FINMAG; SR 956.1] und ebenso Spezialgesetze wie z.B. das Bankengesetz [BankG; SR 952.0]) zwar grundsätzlich angemessen sind, sich jedoch in der Praxis Differenzen in der Interpretation dieser Grundlagen und zu den Erwartungen sowie Anliegen von Politik, Behörden und Beaufsichtigten ergeben.

Die vernehmlassete Vorlage für eine neue Verordnung zum FINMAG adressiert die vorangehend genannte Problematik und ist ein zentrales Element zur Umsetzung der Motion Landolt. Die Verordnung konkretisiert die Aufgaben der FINMA im internationalen Bereich, ihre Rolle und Tätigkeiten in der Regulierung sowie die Zusammenarbeit zwischen der FINMA und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD). Dadurch soll der Regulierungsprozess der FINMA einheitlicher, transparenter und berechenbarer werden. Zudem soll die Verordnung zu einer einheitlicheren Handhabung der Regulierungsgrundsätze beitragen. Ein weiteres Ziel der Vorlage ist es, die Zusammenarbeit zwischen EFD und FINMA im Bereich der Regulierung und der internationalen Tätigkeit zu stärken, ohne dabei die Unabhängigkeit der FINMA in Frage zu stellen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 1. Mai 2019 eröffnet und dauerte bis am 22. August 2019. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 20 Kantone: Aarau (AG), Appenzell Innerrhoden (AI), Bern (BE), Basel-Landschaft (BL), Basel-Stadt (BS), Genf (GE), Graubünden (GR), Luzern (LU), Neuenburg (NE), Nidwalden (NW), St. Gallen (SG), Schaffhausen (SH), Solothurn (SO), Schwyz (SZ), Thurgau (TG), Uri (UR), Waadt (VD), Wallis (VS), Zug (ZG), Zürich (ZH);
- 6 politische Parteien: Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP), Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), FDP. Die Liberalen (FDP), Grünliberale Partei (GLP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), Schweizerische Volkspartei (SVP);
- 5 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, Schweizerische Bankiersvereinigung (SBVg), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Schweizerischer Gewerbeverband (SGV); Travail.Suisse;
- 27 interessierte Kreise: alliancefinance, Centre Patronal (CP), CFA Society Switzerland (CFA Society), Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), esisuisse, EXPERTsuisse,

Fédération romande des consommateurs (FRC), Forum SRO, Koordination Inlandbanken (KIB), Lenz & Staehelin, PostFinance AG (PostFinance), Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), SRO SAV/SNV, SRO Treuhand Suisse, SRO-SVV, Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Swiss Association of Trust Companies (SATC), Swiss Financial Analysts Association (SFAA), Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA), SwissHoldings, Transparency International Schweiz (Transparency International), UBS AG (UBS), Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), Verein Monetäre Modernisierung (MoMo), Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV), Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB).

Auf eine Stellungnahme explizit verzichtet haben die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Freiburg, Glarus, Obwalden und Tessin, der Schweizerische Städteverband sowie der Schweizerische Arbeitgeberverband.

Angesichts der grossen Anzahl von Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln aufgeführt werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden nachfolgend nur die hauptsächlichen Bemerkungen und Kritikpunkte zur Vorlage wiedergegeben. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen, welche öffentlich zugänglich sind.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Übersicht

Vorbehaltlos unterstützt wird die Vorlage von den Kantonen BL, LU, VS und von SATC sowie SFAA. Der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber, macht jedoch in den Stellungnahmen spezifische Bemerkungen oder Änderungsvorschläge dazu. Zu dieser Gruppe zählen diverse Kantone (AI, AG, BS, GE, GR, NE, NW, SG SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH), politische Parteien (BDP, CVP, FDP, GLP, SVP), Dachverbände (economiesuisse, SBVg, TravailSuisse) und interessierte Kreise (CFA Society, CP, EXPERTsuisse, Forum SRO, KIB, PostFinance, SRO SAV/SNV, SRO-SVV, SVV, SwissHoldings, UBS, VAV, VSKB, VSPB, VSV). Viele der unterstützenden Teilnehmer führen in ihren Stellungnahmen an, dass die Vorlage insgesamt mehr Klarheit in wichtigen Fragen bringt (GE, NE, SZ, ZH, CVP, GLP, SVP, SBVg, Travail.Suisse, CFA Society, CP, Forum SRO, SRO SAV/SNV, SRO-SVV, VSPB).

Explizit abgelehnt wird die Vorlage von SP, SGB, FRC, SKS und Transparency International. Insgesamt eher kritisch bis ablehnend äussern sich VD, SGV, alliancefinance, FINMA, Mo-Mo, SFAMA und SRO Treuhand Suisse. Kritiker der Vorlage argumentieren dahingehend, dass sie die Unabhängigkeit der FINMA zumindest in Frage stellt (SP, SGB, FINMA, FRC, SFAMA, SKS, SRO Treuhand Suisse) und dass sie zu viel administrativen Aufwand verursacht (VD, SP, FINMA, FRC, SFAMA, SKS, Transparency International).

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (BE, esisuisse, Lenz & Staehelin) äussern sich in ihren Stellungnahmen nur zu einem einzelnen Teil der Vorlage oder lassen insgesamt keine eindeutige Tendenz bzgl. Zustimmung oder Ablehnung erkennen.

3.2 Internationale Tätigkeit der FINMA

Aus Sicht des VSV sind die in Art. 2 (**Aufgaben**) beschriebenen Aufgaben zu breit gefasst, weshalb die Formulierung zu präzisieren sei. SFAMA möchte Art. 2 Abs. 2 streichen, da diese Regelung über das Ziel hinausschiesse und dadurch das Mandat der FINMA auf internationaler Ebene schwächen würde.

Bezüglich Art. 3 (**Internationale Vertretung und Positionierung**) sind SVP, SBVg, PostFinance, UBS und VSKB der Ansicht, dass zur Festlegung der Positionierung in internationa-

len Gremien (Art. 3 Abs. 2) jeweils die zuständigen parlamentarischen Kommissionen konsultiert werden sollten, um eine ausreichende politische Legitimation sicherzustellen. Zusätzlich ist nach SBVg sowie VSPB auch die Meinung der Branche bei der Positionierung zu berücksichtigen. Ferner wird von PostFinance gefordert, dass die Festlegung der Positionierung (nach Konsultation der parlamentarischen Kommissionen) Sache des FINMA-Verwaltungsrats sein muss. Der VSV merkt an, dass Abs. 2 von Art. 3 die FINMA zu stark einengt. Die FDP bemerkt zu Art. 3, dass bei der Einsitznahme in internationale Regulierungsgremien das EFD federführend sein soll und die FINMA lediglich unterstützend beizuziehen ist.

Der VSV merkt an, dass man Art. 4 (**Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit dem EFD**) zu Gunsten des Amtsgeheimnisses einschränken sollte. Auch VD möchte Art. 4 in ähnlicher Weise präzisieren. SFAMA möchte Art. 4 streichen, da diese Regelung das Mandat der FINMA schwäche.

3.3 Regulierungstätigkeit der FINMA

Allgemein als begrüssenswert heben insbesondere GE, SG, SH, Travail.Suisse und VSV die Bestimmungen zur Regulierungstätigkeit der FINMA hervor. Diverse Vernehmlassungsteilnehmer (SVP, economiesuisse, SBVg, Forum SRO, PostFinance, SRO SAV/SNV, Swiss-Holdings, UBS) fordern eine klarere Trennung von Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit innerhalb der FINMA und machen teilweise entsprechende Ergänzungsvorschläge. SBVg und economiesuisse sehen ohne diese interne Trennung die Gefahr, dass die Regulierung zu stark vom Tagesgeschäft der Aufsichtstätigkeit beeinflusst werden könnte. Die UBS argumentiert zudem, eine solche Trennung von Regulierung und Aufsicht sei bei der ESTV und in diversen ausländischen Behörden gängige Praxis. Neben diesem allgemeinen Anliegen werden in den Stellungnahmen auch Bemerkungen gemacht, die sich auf einzelne Artikel zur Regulierungstätigkeit der FINMA beziehen. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Art. 5 *Regulierungsformen*

TG, SVP, SBVg, Forum SRO, SGV, SRO SAV/SNV, SRO-SVV und VSKB bezweifeln, dass man die Problematik der faktisch rechtsetzenden Rundschreiben alleine auf dem Verordnungsweg lösen kann, da gemäss diesen Teilnehmern Rundschreiben in Art. 7 Abs. 1 FINMAG explizit als Regulierungsinstrument aufgeführt werden, was nicht zum Text in Art. 5 Abs. 2 der Vorlage passe. Ferner wird von GR, SBVg, SGV, KIB und VSKB gewünscht, dass der Bundesrat für die Regulierung der FINMA verbindliche Eckwerte (Normenkonzept) vorgeben soll.

Art. 6 *Grundsätze der Regulierung*

Für SGB, FRC und SKS bringt insbesondere Art. 6 zu viel administrativen Mehraufwand. SGV, SBVg und VSKB möchten hingegen die Dokumentationspflicht in Abs. 1 noch erweitern. Die SVP findet die Grundsätze in Art. 6 einerseits positiv, da sie eine kostengünstige und schlanke Regulierung anstreben. Andererseits seien sie aber oft zu pauschal formuliert.

Der SVV begrüsst, dass in Abs. 3 der Fokus auf Verhältnismässigkeit und Kosten gelegt wird. Der SBVg begrüsst Abs. 3 ebenfalls, möchte dort aber für mehr Klarheit einen Vorrang von prinzipienbasierter Regulierung ergänzen, was ebenso von SGV, KIB und VSKB vorgeschlagen wird. Die GLP kritisiert, dass Abs. 3 auf die insgesamt kostengünstigste Regulierungsvariante verweist. Die Kosten einer Regulierung seien jeweils ins Verhältnis zum verfolgten Zweck und der Wirksamkeit einer Regulierung zu setzen. Die Wahl einer Regulierungsvariante solle gemäss SVP durch die FINMA dokumentiert werden müssen.

Abs. 5 ist nach GE, SGV, SBVg, CP, KIB, VAV, VSKB und VSPB hinsichtlich einer differenzierten Regulierung von verschiedenen Finanzinstituten weiter zu präzisieren.

Einige Teilnehmer möchten Abs. 6 anpassen. Konkret sollen internationale Standards «angemessen» berücksichtigt werden (SH, ZG) oder generell als Massstab bzw. Grenze für nationale Regulierungen dienen (AG, GR, TG, FDP, SVP, SBVg, UBS, VSPB).

Abs. 7 soll nach SBVg und VSKB dahingehend erweitert werden, dass die FINMA bei ihrer Regulierung auch die Materialien der Gesetzgebung berücksichtigen muss. Dies solle verdeutlichen, dass der Wille des Gesetzgebers umgesetzt werden muss. Zudem möchte der VSKB in einem zusätzlichen Absatz einführen, dass die FINMA die Einhaltung der Anforderungen aus Abs. 1–7 dokumentieren und Abweichungen davon begründen muss. SP und FINMA sehen in Abs. 7 das Risiko einer politischen Einflussnahme auf die Aufsichtspraxis, weshalb die FINMA beantragt, diesen Absatz zu streichen.

Art. 7 Wirkungsanalysen

FDP, SBVg und VSKB wollen, dass die Wirkungsanalysen von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden. Auch der Kanton AG weist darauf hin, dass die Evaluierenden möglichst unabhängig sein sollten. Laut GLP müsse die Analyse jeweils auch die Folgen einer «Nicht-Regulierung» thematisieren. Eine konkretere Umschreibung der im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfenden Aspekte wünschen sich UR, FDP, Forum SRO, SRO SAV/SNV, SRO-SVV und SVV. Zusätzlich solle eine Wirkungsanalyse auch die Folgen für einzelne Finanzinstitute klären (SBVg, VSKB). Forum SRO und SRO SAV/SNV unterstützen Art. 7 grundsätzlich, finden es aber übertrieben, wenn ausnahmslos bei jeder neuen Regulierung eine Wirkungsanalyse durchgeführt werden müsste. Sie weisen entsprechend darauf hin, dass die Datenerhebung für solche Analysen auch für betroffene Unternehmen aufwändig ist. Insgesamt übermässigen Aufwand bringt Art. 7 auch aus Sicht von SP, SGB, FRC, SFAMA und SKS.

Art. 8 Beteiligung der Betroffenen

SwissHoldings erachtet den Einbezug von Finanzmarktteilnehmenden als besonders wichtig, um nicht an der Wirtschaftsrealität vorbei zu regulieren. Der VSPB ist der Meinung, dass der Finanzsektor bereits vor der Redaktion von Rundschreiben und FINMA-Verordnungen konsultiert werden muss. SRO-SVV und SVV wollen Abs. 1 um eine Informations- und Einbezugspflicht für «anderweitige generell-abstrakte Vorhaben» der FINMA erweitern. Zusätzlich wünschen Forum SRO, SRO SAV/SNV, SRO-SVV sowie SVV, dass Entwürfe zum Erlass oder der Änderung von FINMA-Leitlinien zur Regulierung den Betroffenen zur Konsultation unterbreitet werden.

Art. 9 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Diese Bestimmung wird von Forum SRO sowie SRO SAV/SNV explizit begrüsst. Von anderen Vernehmlassungsteilnehmern wird hingegen kritisiert, Art. 9 verfüge über keine Grundlage im FINMAG (SP), er tangiere die Unabhängigkeit der FINMA (SP) und bringe ausufernde Bürokratie (FRC, SKS).

Art. 10 Öffentliche Konsultation

Die CVP hebt hervor, dass öffentliche Konsultationen grundsätzlich zu begrüßen sind, da so die Einbindung der Betroffenen gefördert werde. Der SGB findet hingegen, dass diese öffentliche Konsultation zu einer deutlichen Verpolitisierung der FINMA führt. Der Kanton NE ist der Auffassung, Konsultationen zu Rundschreiben sollen lediglich informell innerhalb der Verwaltung stattfinden.

Erweiternd schlägt die FDP vor, dass die FINMA im Ergebnisbericht zu ihren Vorhaben zusätzlich den Grad der Berücksichtigung der Vorschläge von Betroffenen aufzeigen und begründen muss. Zudem solle in der vorliegenden Verordnung präzisiert werden, was unter

dem Begriff «grosse Tragweite» zu verstehen ist (GLP, SVP, SBVg, PostFinance, UBS, VSKB).

Art. 11 *Form und Frist öffentlicher Konsultationen*

Für CVP, SVP, SBVg, SRO Treuhand Suisse, SVV, VSKB und VSPB ist die Anhörungsfrist von grundsätzlich zwei Monaten in Abs. 1 Bst. a zu kurz bemessen. Zusätzlich solle in Abs. 4 ergänzt werden, dass im Ergebnisbericht dokumentiert und begründet werden muss, welche der eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden (SBVg, VSKB).

Art. 12 *Anerkennung von Selbstregulierungen*

Viele Vernehmlassungsteilnehmer (GR, TG, BDP, CVP, FDP, SVP, economiesuisse, SBVg, SGV, esisuisse, Forum SRO, KIB, Lenz & Staehelin, SFAMA, SRO SAV/SNV, SRO Treuhand Suisse, VSKB, VSPB) sind der Ansicht, dass die Einführung einer Konsultationspflicht für Selbstregulierungen durch Abs. 1 nachteilig ist. Unter anderem wird angeführt, dass eine solche Konsultationspflicht die Vorteile der Selbstregulierung aufhebt (TG, CVP, economiesuisse, SBVg, SGV, Forum SRO, SRO SAV/SNV, VSKB), dem Prinzip der Selbstregulierung widerspricht (KIB, Lenz & Staehelin, SFAMA, SRO Treuhand Suisse, VSPB), die Unabhängigkeit der Selbstregulierung in Frage stellt (GR, TG, SGV, VSKB) und dass für Abs. 1 eine gesetzliche Grundlage fehlt (Forum SRO, SRO SAV/SNV, SRO-SVV). Dementsprechend beantragen viele der eingangs genannten Teilnehmer die Streichung von Abs. 1 oder des gesamten Art. 12. Den Abs. 1 streichen und mit einem Textvorschlag zum Rückzug von Selbstregulierungen durch die Betroffenen ersetzen möchten SBVg, KIB und VSKB. Alternativ zu einer Streichung schlagen Forum SRO sowie SRO SAV/SNV vor, gewisse Ausnahmen von der Konsultationspflicht einzufügen. Die GLP merkt an, dass zumindest sichergestellt werden muss, dass der Urheber der Selbstregulierung auch nach der Konsultation noch die Kontrolle über den Inhalt der Selbstregulierung hat.

Art. 13 *Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit dem EFD*

Der VSV begrüsst die Klarstellungen zur Regulierungstätigkeit der FINMA, findet aber, dass Art. 13 Abs. 1 zu weit geht, sofern damit die FINMA zu einer generellen Koordination mit dem EFD verpflichtet wird. Er möchte daher die Bestimmung umformulieren im Sinne einer blossen Pflicht zum regelmässigen Austausch über die Regulierungstätigkeit (ohne Koordination) und betont, alles was über diesen Vorschlag hinausgehe, stelle die Unabhängigkeit der FINMA in Frage.

3.4 Strategische Ziele der FINMA

Aus Sicht des Kantons VD geht Art. 14 zu weit und werde nicht genügend durch eine gesetzliche Grundlage abgedeckt. Auch der VSV kritisiert, Art. 14 Abs. 2 mache zu weitgehende Vorgaben und sei daher zu streichen. Generell hinterfragt wird der Sinn von Art. 14 durch MoMo. Der SVV möchte die Vorgaben dahingehend präzisieren, dass sich die FINMA bei der Festlegung ihrer strategischen Ziele zusätzlich an der Finanzmarktpolitik des Bundesrats orientieren muss.

3.5 Austausch nicht öffentlicher Informationen

Art. 15 regelt den Austausch nicht öffentlicher Informationen zwischen FINMA und EFD. Ein Teilsatz dieses Artikels («wenn es der Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems dient») wird von NE, TG, SBVg und VSKB als auslegebedürftig angesehen. Der Kanton VD findet die gesamte Bestimmung sehr unbestimmt formuliert und wirft die Frage auf, ob diese

auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage basiert. Ebenso an einer genügenden Grundlage auf Gesetzesstufe zweifeln GLP und SVV.

Nach Meinung des VSV unterläuft die Informationspflicht in Art. 15 die Unabhängigkeit der FINMA und sollte daher gestrichen werden. Der SVV äussert Bedenken bezüglich der Informationsweitergabe von der FINMA ans EFD, wenn es um Informationen von ausländischen Behörden geht, und wünscht einen zusätzlichen Artikel über die Veröffentlichung von Entscheidungen der FINMA.

3.6 Schlussbestimmungen

Art. 16 Abs. 1 gewährt der FINMA eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Vorlage, um sämtliche ihrer Regulierungen auf ihre Stufengerechtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. VD, economiesuisse, SRO-SVV sowie SVV erachten diese Frist mit Blick auf die Rechtssicherheit als zu lang. SVP, SBVg und VSKB möchten die Vorlage dahingehend erweitern, dass der nach Art. 16 Abs. 2 von der FINMA zu erstellende Bericht vom Bundesrat genehmigt werden muss. Zudem betont die SBVg die Wichtigkeit eines frühzeitigen Einbezugs des EFD bei Regulierungen und wünscht eine entsprechende Ergänzung der Übergangsbestimmung. SP, FRC und SKS monieren, Art. 16 bringe zu viel Bürokratie, und der VSV sieht diese Bestimmung generell als überflüssig an aufgrund von bereits laufenden Revisionen auf Gesetzesstufe.

4 Verzeichnis der Eingaben

1. Kantone

- | | |
|---|----|
| 1. Staatskanzlei des Kantons Zürich | ZH |
| 2. Staatskanzlei des Kantons Bern | BE |
| 3. Staatskanzlei des Kantons Luzern | LU |
| 4. Standeskanzlei des Kantons Uri | UR |
| 5. Staatskanzlei des Kantons Schwyz | SZ |
| 6. Staatskanzlei des Kantons Obwalden | OW |
| 7. Staatskanzlei des Kantons Nidwalden | NW |
| 8. Staatskanzlei des Kantons Glarus | GL |
| 9. Staatskanzlei des Kantons Zug | ZG |
| 10. Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg | FR |
| 11. Staatskanzlei des Kantons Solothurn | SO |
| 12. Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt | BS |
| 13. Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft | BL |
| 14. Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen | SH |
| 15. Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden | AR |
| 16. Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden | AI |
| 17. Staatskanzlei des Kantons St. Gallen | SG |
| 18. Standeskanzlei des Kantons Graubünden | GR |
| 19. Staatskanzlei des Kantons Aargau | AG |
| 20. Staatskanzlei des Kantons Thurgau | TG |
| 21. Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino | TI |
| 22. Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud | VD |
| 23. Chancellerie d'Etat du Canton du Valais | VS |
| 24. Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel | NE |
| 25. Chancellerie d'Etat du Canton de Genève | GE |

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- | | |
|-------------------------------------|-----|
| 26. Bürgerlich-Demokratische Partei | BDP |
|-------------------------------------|-----|

27. Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
28. FDP. Die Liberalen	FDP
29. Grünliberale Partei	GLP
30. Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
31. Schweizerische Volkspartei	SVP

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

32. Schweizerischer Städteverband	Städteverband
-----------------------------------	---------------

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

33. economiesuisse	economiesuisse
34. Schweizerischer Arbeitgeberverband	Arbeitgeber
35. Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg
36. Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
37. Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
38. Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Interessierte Kreise

39. alliancefinance	alliancefinance
40. Centre Patronal	CP
41. CFA Society Switzerland	CFA Society
42. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht	FINMA
43. esisuisse	esisuisse
44. EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse
45. Fédération romande des consommateurs	FRC
46. Forum SRO	Forum SRO
47. Koordination Inlandbanken	KIB
48. Lenz & Staehelin	Lenz & Staehelin
49. PostFinance AG	PostFinance
50. Schweizerischer Versicherungsverband	SVV
51. SRO SAV/SNV	SRO SAV/SNV

52. SRO-SVV	SRO-SVV
53. SRO Treuhand Suisse	SRO Treuhand Suisse
54. Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
55. Swiss Association of Trust Companies	SATC
56. Swiss Financial Analysts Association	SFAA
57. Swiss Funds & Asset Management Association	SFAMA
58. SwissHoldings	SwissHoldings
59. Transparency International Schweiz	Transparency Inter- national
60. UBS AG	UBS
61. Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB
62. Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	VSV
63. Verein Monetäre Modernisierung	MoMo
64. Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV
65. Vereinigung Schweizerischer Privatbanken	VSPB